

An die
Mitglieder des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz
und des Petitionsausschusses
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4296
VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

19. Juli 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0506-0001#2023/0002 0102-50#2022/2 Bitte immer angeben!		Susanne Amon susanne.amon@stk.rlp.de	06131 16-4073

Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Landesverordnung zur Neufassung der Härtefallkommissionsverordnung
- Elektronische Anlagen -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung zur Neufassung der Härtefallkommissionsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

**Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des
Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung)**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Härtefallkommission in der heutigen Form ist durch das Aufenthaltsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingeführt worden. Die rechtliche Grundlage für das Verfahren der Härtefallkommission bildet die rheinland-pfälzische Härtefallkommissionsverordnung (HFK-VO). Seit der Einrichtung der Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 wurde diese Verordnung – ausgenommen eine auf die Mitgliederstruktur beschränkte Veränderung – inhaltlich nicht angepasst. Demgegenüber wurde das Asylgesetz allein seit 2010 26-mal, das Aufenthaltsgesetz sogar 70-mal geändert.

Darüber hinaus hat sich auch die Zahl der an die Härtefallkommission herangetragenen Fälle im Vergleich zur Anfangszeit deutlich erhöht. Gleichzeitig sind die Fallgestaltungen durch längere Aufenthaltsdauern der Betroffenen im Bundesgebiet komplexer geworden.

Vor diesen Hintergründen ist eine umfassende Neufassung der Verordnung notwendig, die die rechtlichen Grundlagen der Verordnung, ihre Verfahrensgrundsätze und die Zusammensetzung der Härtefallkommission selbst betrifft.

B. Lösung

Die Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung) vom 05. April 2011 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2019 (GVBl. S. 17), wird aufgehoben und durch einen Neuerlass ersetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration.

**Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung)**

Vom 28.06.2023

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Einrichtung der Härtefallkommission und Aufgaben

Bei dem fachlich für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium wird eine Härtefallkommission eingerichtet. Sie nimmt die in § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehenen Aufgaben mit Unterstützung ihrer Geschäftsstelle wahr. Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 2

Zusammensetzung und Gliederung

(1) Die Härtefallkommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. dem aus dem fachlich für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium zu bestimmenden vorsitzenden Mitglied,
2. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration,
3. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
4. zwei Mitgliedern aus den Kommunalverwaltungen, möglichst mit Erfahrung im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts, auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz,
5. einem Mitglied mit medizinischem Sachverstand,
6. zwei Mitgliedern auf Vorschlag der oder des Beauftragten der Evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierung und des Katholischen Büros Mainz,

7. vier Mitgliedern auf Vorschlag der in der Betreuung von Flüchtlingen tätigen Organisationen Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz, Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz und Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 bis 7 werden von der Hausleitung des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums für zwei Jahre berufen. Das Berufungsverfahren der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 erfolgt nach § 31 des Landesgleichstellungsgesetzes. Das Mitglied nach Absatz Satz 1 Nr. 2 schlägt ein stellvertretendes Mitglied anderen Geschlechts vor. Die Auswahl erfolgt durch die für das Ausländerwesen zuständige Ministerin oder den dafür zuständigen Minister. Abberufungen sind aus wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachberufung unter Berücksichtigung des § 31 LGG für den Rest der Dauer der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Sitzungsgeld sowie auf Antrag Fahrtkostenerstattung. Die oder der Vorsitzende vertritt die Härtefallkommission im Einvernehmen mit der für das Ausländerwesen zuständige Ministerin oder den dafür zuständigen Minister nach außen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind während ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind bei allen Belangen der Härtefallkommission an die Verschwiegenheit gebunden und darauf nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

(5) Die Härtefallkommission tagt unter Leitung der oder des Vorsitzenden in Vollbesetzung oder in kleiner Besetzung mit drei Mitgliedern. Zur kleinen Besetzung gehören neben der oder dem Vorsitzenden der Härtefallkommission ein Mitglied, welches aus dem Kreis der in Abs. 1 Nr. 4 und ein Mitglied, welches aus dem Kreis der in Abs. 1

Nr. 6 und Nr. 7 genannten Personengruppen gewählt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die kleine Besetzung tagt zu der Frage, ob ein Fall trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 4 Abs. 2 zur Beratung in der großen Besetzung angenommen werden soll, wenn das antragstellende Mitglied eine solche Prüfung innerhalb einer Woche nach Mitteilung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 4 Abs. 2 begründet beantragt. Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Kenntnisnahme der Mitteilung durch das antragstellende Mitglied.

(6) Die im für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium angesiedelte Geschäftsstelle der Härtefallkommission ermittelt den Sachverhalt, nimmt insbesondere eine Vorprüfung der Fälle dahingehend vor, ob Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegen oder ob ein offensichtlich begründeter Fall vorliegen könnte, bereitet Sitzungen der Härtefallkommission vor und nach und nimmt die ihr vom Vorsitz übertragenen weiteren Aufgaben wahr. Das Nähere wird in den Verfahrensregeln der Geschäftsstelle geregelt, die von der oder dem Vorsitzenden der Härtefallkommission erlassen werden.

§ 3

Verfahren

(1) Ein Antrag auf Sachbefassung kann nur von einem Mitglied der Härtefallkommission gestellt werden und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Das Nähere hierzu regeln die Verfahrensregeln der Geschäftsstelle. Der Antrag ist kein förmlicher Rechtsbehelf und hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Antrag muss beinhalten:

1. die persönlichen Angaben der Ausländerin oder des Ausländers,
2. die zuständige Ausländerbehörde,
3. die Schilderung der besonderen persönlichen Situation und allen weiteren Gesichtspunkten im Einzelnen die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
4. eine Vertretungsvollmacht für das antragstellende Mitglied und

5. eine schriftliche Einwilligung der Ausländerin oder des Ausländers, dass die für das Härtefallverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten insbesondere zwischen den Betroffenen, dem antragstellenden Mitglied, der Härtefallkommission sowie deren Geschäftsstelle und der zuständigen Ausländerbehörde ausgetauscht und verarbeitet werden dürfen.

Der Antrag soll beinhalten:

1. einen Nachweis über die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation,
2. eine Schweigepflichtsentbindung für weitere Ermittlungen bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen und
3. im Falle von medizinischen Fragen eine Liste der behandelnden Ärzte.

(3) Die Härtefallkommission tagt nichtöffentlich und vertraulich. Die Härtefallkommission in großer Besetzung ist beschlussfähig wenn die Geschäftsstelle die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail geladen hat und in der Sitzung mindestens fünf Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Die Härtefallkommission in kleiner Besetzung ist beschlussfähig wenn die Geschäftsstelle die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Tagen per E-Mail geladen hat und in der Sitzung alle Mitglieder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Mitglieder, die verhindert sind, informieren das stellvertretende Mitglied. Ein Beschluss in der Sachbefassung in kleiner oder großer Besetzung kommt positiv zu Stande, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

(4) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Sachbefassung auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 4 dieser Verordnung. Kommt die Geschäftsstelle zu dem Ergebnis, dass Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegen, wird das dem antragstellenden Mitglied unverzüglich über die oder den Vorsitzenden der Härtefallkommission mitgeteilt. Beantragt das antragstellende Mitglied eine Prüfung nach § 2 Abs. 5 Satz 3, legt die Geschäftsstelle den Fall der kleinen Besetzung der Härtefallkommission zur Entscheidung darüber vor, ob gem. § 4 Abs. 2 Satz 2-6 eine Sachbefassung über die Frage der Ausschlussgründe hinaus ausnahmsweise zugelassen wird. Eine solche Entscheidung der kleinen Besetzung gilt als Sachbefassung nach Abs. 3 Satz 4. Das antragstellende Mitglied kann ohne Stimmrecht an der Beratung der kleinen Besetzung teilnehmen. Für den Fall, dass ein Antrag eines Mitglieds der

kleinen Besetzung beraten wird, nimmt das stellvertretende Mitglied das Stimmrecht wahr. Kommt ein entsprechendes positives Ergebnis zustande, wird der Fall der großen Besetzung der Härtefallkommission vorgelegt. Anderenfalls wird dem antragstellenden Mitglied über die oder den Vorsitzenden mitgeteilt, dass der Fall nicht zugelassen wird.

§ 4

Ausschlussgründe

(1) Eine Sachbefassung ist zwingend ausgeschlossen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist bzw. ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen den die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt anhängig ist oder erhoben werden kann,
4. die Ausländerin oder der Ausländer nach der Verordnung EU Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABI. L180 vom 29. Juni 2013, S. 31) in den zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben werden soll (sogenannte „Dublin-Fälle“),
5. in Bezug auf die Ausländerin oder den Ausländer ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d. § 54 Abs. 1 AufenthG vorliegt,
6. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG rechtfertigen,
7. lediglich Gründe vorgetragen werden, die ausschließlich in einem asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren geprüft werden können,
8. sich die Ausländerin oder der Ausländer in Straf- oder Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam befindet oder
9. die erforderlichen Angaben im Antrag fehlen.

(2) Eine Sachbefassung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. der Antrag die maßgeblichen Gründe, aus welchen sich die Härte im Sinne des Härtefallverfahrens ergeben können, nicht oder nur unzureichend erkennen lässt oder die entsprechenden Nachweise nicht enthält (unsubstantiiertes Vortrag)
2. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt in wesentlicher Weise geändert hat;
3. die Ausländerin oder der Ausländer über eine nicht nur unerhebliche Dauer oder in einer nicht nur unerheblichen Häufigkeit ihre oder seine Mitwirkungspflichten verletzt und dadurch die Aufenthaltsbeendigung erheblich hinausgezögert hat,
4. keinerlei Bemühungen durch die Ausländerin oder den Ausländer erkennbar sind, den Lebensunterhalt zu sichern und keine plausiblen Gründe vorgetragen werden, warum solche Bemühungen nicht erfolgen,
5. in Bezug auf die Ausländerin oder den Ausländer ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d. § 54 Abs. 2 AufenthG vorliegt,
6. ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltsrechtes oder einer Duldung im Wege des regulären Aufenthalts- oder Asylrechts gestellt oder ein Rechtsbehelf, der nicht unter Abs. 1 Nr. 3 fällt, gegen eine negative Entscheidung über einen solchen Antrag geltend gemacht werden kann und nicht offensichtlich erfolglos sein wird (Subsidiarität des Härtefallverfahrens) oder
7. die Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers nach Wirksamkeit des die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakts bereits terminiert wurde, also ein Abschiebeflug konkret gebucht wurde.

Ein Antrag kann abweichend von Satz 1 Nr. 2 in der Härtefallkommission in großer Besetzung behandelt werden, wenn nach der vorherigen Befassung des Härtefalls in der Härtefallkommission eine wesentliche Änderung des Sachverhalts eingetreten ist. Ein Antrag kann abweichend von Satz 1 Nr. 4 in der Härtefallkommission in großer Besetzung behandelt werden, wenn mit der alsbaldigen, zumindest teilweisen, Sicherung des Lebensunterhaltes gerechnet werden kann. Ein Antrag kann abweichend von Satz 1 Nr. 5., 6. oder 7. in der Härtefallkommission in großer Besetzung behandelt werden, wenn die vorgetragenen Härtegründe das schwerwiegende Ausweisungsinteresse bzw. die Subsidiarität des Härtefallverfahrens oder die Tatsache der bereits terminierten Abschiebung weit überwiegen und besondere Umstände in der Person

des Ausländers oder der Ausländerin in Ansehung der Folgen der Annahmeentscheidung die Behandlung rechtfertigen. Im Falle des Satzes 2 Nr. 7 müssen die Gründe, die für die Annahme eines Härtefalles sprechen, umso gewichtiger sein, je kürzer der Antrag vor der terminierten Abschiebung gestellt wird. Bei Stellung des Antrages weniger als 14 Tage vor der terminierten Abschiebung müssen die Härtegründe von ganz überragendem Gewicht sein. Über die Zulassung entscheidet die Härtefallkommission in kleiner Besetzung.

§ 5

Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Solange sich die Härtefallkommission mit einem nicht offensichtlich nach § 4 ausgeschlossenen Antrag befasst, ordnet die oder der Vorsitzende über die Geschäftsstelle gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zurückstellen sind.

§ 6

Härtefallentscheidung

(1) Eine Härte im Sinne des Härtefallverfahrens liegt vor, wenn in der Person des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers oder der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die einen Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen. Dafür können folgende Aspekte maßgeblich sein:

1. gesundheitliche Aspekte, wenn diese erst nach der Einreise nach Deutschland aufgetreten sind oder sich erheblich verschlechtert haben, zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität oder zu einer lebensbedrohlichen Situation des betroffenen Ausländers oder der betroffenen Ausländerin führen und eine angemessene Krankenbehandlung im Herkunftsland nicht gesichert ist,
2. Aspekte des Kindeswohls, soweit Minderjährige der Kernfamilie von dem Härtefallantrag betroffen sind,
3. weit über das normale Maß hinausgehende Aspekte der Integration, wie beispielsweise außerordentliches Engagement in Vereinen, Verbänden oder auch eine

lange Aufenthaltsdauer mit entsprechendem herausragendem integrativen Engagement.

(2) Die Mitglieder der Härtefallkommission haben ihre Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die für eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet sprechen, mit den öffentlichen Belangen, die einer weiteren Anwesenheit entgegenstehen, in Relation zu setzen.

(3) Stellt die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen, kann sie beschließen, der Kommune eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen zu geben. Diese Empfehlung ist für die Kommune nicht bindend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Anordnung

(1) Die für das Ausländerwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister entscheidet nach eigenem Ermessen über das Ersuchen der Härtefallkommission, gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eine Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Es handelt sich um eine gnaderechtliche Entscheidung. In der Anordnung werden die Gründe nach § 6 Abs. 1 benannt. Die Erteilung der Aufenthaltsgewährung wird in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren angeordnet.

(2) Die Entscheidung über eine Verlängerung der aufgrund Absatz 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis liegt bei der zuständigen Ausländerbehörde. Beabsichtigt sie die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern, informiert die Ausländerbehörde das für das Ausländerwesen zuständige Ministerium unter Mitteilung der hierfür maßgeblichen Gründe.

§ 8

Verfahrensbeendigung

Das Verfahren ist beendet, wenn

1. das für das Ausländerwesen zuständige Ministerium über ein Ersuchen der Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entschieden hat,
2. die oder der Vorsitzende, die Härtefallkommission oder die Geschäftsstelle entschieden hat, dass Ausschlussgründe im Sinne des § 4 vorliegen,
3. ein Antrag von dem antragstellenden Mitglied zurückgenommen wird oder
4. die Härtefallkommission nicht mit der nach § 3 Abs. 3 Satz 4 erforderlichen Mehrheit beschließt, ein Härtefallersuchen an das für das Ausländerwesen zuständige Ministerium zu richten.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 unterrichtet die oder der Vorsitzende die Ausländerbehörde und hebt die Anordnung nach § 5 auf.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 28. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes vom 5. April 2011 (GVBl. S. 95, BS 26-5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2019 (GVBl. S. 17) außer Kraft

Die anhängigen Verfahren werden nach den Regelungen dieser Verordnung fortgeführt.

Mainz, den XXX

Die Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration *Hier Rechtsklick falls „Der Ministerpräsident“*

Hier Rechtsklick falls „Der Ministerpräsident“

Begründung

A. Allgemeines

Mit Neufassung der Härtefallkommissionsverordnung wird die Härtefallkommission in die Lage versetzt, die steigende Zahl der Anträge in angemessener Zeit sachgerecht abarbeiten zu können. In der Neufassung der Verordnung werden Gründe als zwingend oder regelhaft normiert, die eine Befassung der Härtefallkommission im Einzelfall ausschließen. Damit werden notwendige Regularien schriftlich niedergelegt, um den Ausnahmecharakter eines Härtefallverfahrens deutlicher wahren zu können.

Weiterhin wird neben der Entscheidung der Härtefallkommission in der regulären großen Besetzung, in bestimmten Fallkonstellationen auch die Entscheidung in einer kleinen Besetzung der Kommission ermöglicht. Die Entscheidungsfindung alleine in der großen Besetzung der Kommission stieß angesichts der gestiegenen Fallzahlen organisatorisch an Grenzen und war mit außerordentlichen Belastung der Kommissionsmitglieder verbunden. Der zukünftig vorgesehene Sitzungsrhythmus wird eine Sitzung der Kommission in großer Besetzung im monatlichen Turnus und Sitzungen in der kleinen Besetzung im Abstand von zwei Wochen vorsehen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission wurde ebenfalls verändert, wobei die Mitgliederzahl gleichgeblieben ist. Auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände wurde eine Reduzierung der von dort entsendeten Mitglieder um einen Platz von drei auf zwei Plätze vorgenommen. Demgegenüber wurde auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz diese mit einem Platz in die Kommission aufgenommen. Ebenfalls neu hinzugekommen ist ein Mitglied mit medizinischem Sachverstand. Dies wurde aufgrund der in der Kommission selbst mehrfach geäußerten Notwendigkeit umgesetzt, in der Beratung selbst oder im Vorfeld aufkommende medizinische Fragen schnell und kompetent klären zu können, da Fälle mit medizinischer Fragestellung immer wieder zur Beratung anstehen. Um eine Vergrößerung der Härtefallkommission zu vermeiden und da der ausländerrechtliche Sachverstand durch die Vernetzung der Geschäftsstelle mit der Fachabteilung gewährleistet ist, wurde demgegenüber die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums als Mitglied herausgenommen. Hierdurch werden zudem personelle Ressourcen in der Fachabteilung geschont.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 beschreibt den Regelungsbereich der Verordnung. Die Vorschrift ist die Grundsatzbestimmung, die sich auf die gesamte Verordnung bezieht. Sie gibt ihr die Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung.

Zu § 2

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission wird verändert, wobei die Mitgliederzahl selbst gleichbleibt (12 Mitglieder).

Die Mitgliederzahl der kommunalen Spitzenverbände wird von drei auf zwei Mitglieder auf eigenen Wunsch der KSV verringert, da es von deren Seite nur noch schwer möglich ist, die Mitgliederstellen zu besetzen.

Das Mitglied, welches aus der Fachabteilung gestellt wird, fällt zukünftig weg. Die notwendige ausländerrechtliche Fachkompetenz wird durch die entsprechende Besetzung der übrigen Mitglieder (v.a. vorsitzendes Mitglied bzw. dessen ständige Vertretung und Mitglieder der KSV, die soweit möglich aus dem ausländerrechtlichen Bereich kommen sollen) sowie durch die entsprechende Besetzung der Geschäftsstelle der HFK gewährleistet.

An die Stelle der bisherigen Mitglieder aus KSV und Fachabteilung treten zum einen ein Mitglied der AGARP (immer wieder geäußelter Wunsch der AGARP selbst) sowie ein Mitglied mit medizinischem Sachverstand (um die gehäuft auftretenden medizinischen Fragen, v.a. im Bereich der psychischen Erkrankungen adäquat beraten zu können).

Weiterhin regelt § 2 die Vertretung, die Amtszeit sowie die Unterscheidung der „großen“ und „kleinen“ Besetzung der Härtefallkommission sowie deren Zuständigkeiten. Außerdem werden die Aufgaben der Geschäftsstelle bestimmt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Verfahren. So wird das Selbstbefassungsrecht festgelegt und die zwingenden und regelhaften Mindestangaben eines Antrages bestimmt. Dies ist

zur Steuerung der Anträge und zur Herstellung eines gewissen Mindestmaßstabes der zur Prüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen notwendig.

Weiterhin wird die Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen bestimmt, um eine Entscheidung der Mitglieder ohne Beeinflussung von außen zu gewährleisten.

Es wird außerdem der Ablauf der Prüfung festgelegt, ob ein Antrag ausgeschlossen ist oder nicht. Dies ist notwendig, um bereits vor der inhaltlichen Prüfung eines Falles ein vergleichbares und transparentes Prüfungsverfahren hinsichtlich der Antragszulassung zu erhalten.

Zu § 4

Diese Vorschrift normiert zwingende und regelhafte Gründe, die es ausschließen, dass ein Härtefallantrag zur Sachbefassung angenommen wird. Damit werden notwendige Regularien schriftlich niedergelegt, um den Ausnahmecharakter eines Härtefallverfahrens deutlicher wahren zu können. Hierbei wurde sich in großen Teilen an der Regelung des § 54 des Aufenthaltsgesetzes orientiert.

Die Vorschrift bestimmt außerdem Ausnahmen zu den regelhaften Ausschlussgründen, um auf Einzelfälle angemessen reagieren zu können.

Zu § 5

§ 5 regelt die Anordnungsbefugnis gegenüber den Ausländerbehörden, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zurückzustellen. Hierdurch wird für den Zeitraum des laufenden Härtefallverfahrens Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

Zu § 6

Diese Norm gibt regelhafte Beispiele für Umstände, die zur Annahme führen können, dass ein Härtefall tatsächlich gegeben ist. Dies dient der Orientierung der Kommissionsmitglieder und der Transparenz hinsichtlich des Prüfprogramms der Kommission. Zudem beschreibt die Norm allgemein den Prüfungsrahmen der Kommission zwischen den dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, die für eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet und den öffentlichen Belangen, die einer weiteren Anwesenheit entgegenstehen.

Außerdem wird es der Kommission ermöglicht, im Falle einer ablehnenden Entscheidung nicht bindende Handlungsempfehlungen an die betroffene Kommune auszusprechen.

Zu § 7

Hier wird die notwendige Anordnungsbefugnis des zuständigen Ministeriums gegenüber den Kommunen hinsichtlich der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis festgelegt. Gleichzeitig wird der zeitliche Rahmen normiert.

Außerdem wird klargestellt, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörde liegt. Deswegen werden die Härtefallgründe nach § 6 Abs. 1 benannt, um hierfür eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt die Beendigung des Verfahrens und die damit verbundene Information der kommunalen Ausländerbehörde sowie die Aufhebung der Anordnung nach § 5. Dies ist notwendig, um die Ausländerbehörde in die Lage zu versetzen, den Fall in eigener Zuständigkeit weiter zu bearbeiten.

Zu § 9

Satz 1 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Nach Satz 2 tritt die bisher gültige Landesverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung) gleichzeitig außer Kraft. Die neuen Rechtsgrundlagen sind wesentlich umfassender als die bisherigen. Daher wurde die Neufassung dieser Verordnung anstelle einer Änderung der bisherigen vorgenommen.